

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS-)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 25 der Friedhofssatzung (FS) vom 13.11.2017 hat der Gemeinderat am 28.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Gemeindefriedhöfe in Allmersbach am Weinberg, Großaspach, Kleinaspach und Rietenau bilden eine öffentliche Einrichtung (§ 10 Abs. 2 GemO), die in der Form einer nichtrechtsfähigen öffentlichen Anstalt geführt wird. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde oder diesen nach Maßgabe der Friedhofssatzung bzw. dieser Satzung gleichgestellt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, nach dem entstehenden Aufwand sowie nach der Art der vorzunehmenden Amtshandlungen.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in den §§ 6 bis 9 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Aufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Für Leistungen oder Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist, wird eine Gebühr von 10,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung, Leistung oder Benutzung von Friedhof- oder Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem die Amtshandlung beendet bzw. die Leistung oder Benutzung abgeschlossen war, wird die Verwaltungs- oder Benutzungsgebühr in voller Höhe erhoben. War bei Rücknahme mit der beantragten Maßnahme bereits begonnen, werden die entsprechenden Benutzungsgebühren mit einem Zehntel bis zur Hälfte, mindestens jedoch mit 30,00 € erhoben.

II. Benutzungsgebühren (Gebührenkatalog)

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 FS):
 - a) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Normalgrab) **770,00 €**
 - b) Für ein Tiefgrab **870,00 €**
 - c) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) **410,00 €**
 - d) Für ein Urnengrab **250,00 €**
 - e) Für ein Urnengrab mit Trauerfeier **340,00 €**
 - f) Für ein Baumgrab **270,00 €**
 - g) Für ein Baumgrab mit Trauerfeier **360,00 €**
 - h) Für ein Urnengemeinschaftsgrab **250,00 €**
 - i) Für ein Urnengemeinschaftsgrab mit Trauerfeier **340,00 €**

(2) Umbettungen (§ 10 Abs. 6 FS):

Für das Ausgraben von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschl. der Kosten der Grabherstellung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

(3) Sonstige Bestattungsgebühren

a) Für die Benutzung des Leichenhauses

aa) je Aufbahrungszelle **250,00 €**

ab) für die Benutzung des Vorplatzes **100,00 €**

ohne Ausschmückung einschließlich Reinigung und Kühlung

b) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Kleinaspach **100,00 €**

(4) Es werden folgende Zuschläge für Leistungen nach Abs. 1 erhoben:

feiertags	100 %
sonntags	100 %
samstags	30 %

§ 7

Gebühren für Reihengräber (§12 FS)

(1) Es werden erhoben für die Überlassung

a) einer Reihengrabstätte **2.730,00 €**

b) einer Urnenreihengrabstätte **1.860,00 €**

c) einer Grabstelle in einem Urnengemeinschaftsgrab **1.870,00 €**

d) eines anonymen Urnengrabes **1.520,00 €**

e) eines Wiesenreihengrabes **3.390,00 €**

§ 8

Gebühren für Wahlgräber (§ 13 FS)

(1) Für Wahlgrabstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte - einfachtief **3.040,00 €**
- doppeltief **3.410,00 €**

b) Für ein Wahlgrab je Doppelgrabstätte - einfachtief **5.460,00 €**
- doppeltief **6.200,00 €**

c) Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte **3.100,00 €**

d)	Für ein Baumgrab		2.480,00 €
e)	Für ein Kinderwahlgrab (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)		1.470,00 €
f)	Für ein Wiesenwahlgrab		4.070,00 €
 (2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer von 15 Jahren werden Gebühren wie folgt erhoben:			
a)	Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte	- einfachtief	3.040,00 €
		- doppeltief	3.410,00 €
b)	Für ein Wahlgrab je Doppelgrabstätte	- einfachtief	5.460,00 €
		- doppeltief	6.200,00 €
c)	Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte		3.100,00 €
d)	Für ein Baumgrab		2.480,00 €
e)	Für ein Kinderwahlgrab (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)		1.470,00 €
f)	Für ein Wiesenwahlgrab		4.070,00 €
g)	Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.		
h)	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.		

III. Verwaltungsgebühren

§ 9

Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| (1) | Zustimmung zur Beisetzung Auswärtiger (Ausnahme nach § 1 Abs. 1 FS)
eines Verstorbenen
einer Urne | 29,00 €
29,00 € |
| | ➤ neben den Gebühren nach §§ 6, 7, 8 und 9 FGebS - | |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 1 Satz 1 FS)
für eine Grabstätte | 29,00 € |
| | für ein Behelfsgrabzeichen (§ 16 Abs. 1 FS) gebührenfrei | 0,00 € |

- | | |
|--|----------------------------------|
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 10 Abs. 1 FS)
eines Verstorbenen (Gebeine)
einer Urne | 44,00 €
44,00 € |
| (4) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 13 Abs. 1 FS
und § 12 Abs. 2 BestattG) | 14,00 € |
| (6) Übertragung/Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
auf einen anderen Berechtigten (§ 13 Abs. 8 FS) | 14,00 € |
| (7) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen
(§ 4 Abs. 3 FS) gebührenfrei | 0,00 € |
| (8) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. | |

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Friedhofgebührensatzung vom 15. Dezember 2014 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aspach, den 29. November 2022

Bürgermeisteramt

gez.
Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin